

Sonderbedingung Zusatzbaustein Plus

Die Sonderbedingung Zusatzbaustein Plus ergänzt Ihre Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die AKB in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

1. Inhalt Zusatzbaustein Plus

Ergänzend zu Ihrem Kfz-Versicherungsprodukt haben Sie sich für den Zusatzbaustein Plus (exklusiv für Fahrzeuge mit OnStar) entschieden. Mit diesem Baustein haben Sie die Möglichkeit einen Beitragsvorteil zur nächsten Hauptfälligkeit Ihres Vertrages zu erhalten. Dazu wird im laufenden Versicherungsjahr Ihr Nutzungsverhalten ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung können einen Rabatt generieren, der vom Versicherungsbeitrag in Abzug gebracht wird.

2. Zugangsvoraussetzungen

Ein wichtiges Merkmal des Zusatzbausteins Plus sind die Zugangsvoraussetzungen. Dies bedeutet:

- Ihr Fahrzeug ist mit der OnStar-Funktionalität ausgestattet;
- Sie haben sich im OnStar-Portal registriert und die OnStar-Funktionalitäten freigeschaltet;
- Sie haben 4 Wochen nach Erhalt der Registrierungsaufforderung für den Zusatzbaustein Plus Ihre Zustimmung zur Datenweitergabe im OnStar-Portal abgegeben;
- Sie haben die Dateneinwilligungserklärung unterschrieben;
- Sie haben zur Kommunikation Ihre E-Mail Adresse hinterlegt.

Wenn Sie die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, können wir Ihr Nutzungsverhalten nicht auswerten und Sie erreichen den möglichen Beitragsvorteil nicht.

3. Geltungsbereich

Die Daten aus Ihrem Fahrzeug werden über eine Mobilfunkverbindung übertragen und können neben Deutschland ausschließlich aus folgenden Roaming-Ländern übermittelt werden:

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und Schweiz.

4. Versicherungsbeitrag

Der Versicherungsbeitrag aus der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung kann sich durch einen Rabatt reduzieren. Dieser Rabatt ergibt sich aus der Auswertung Ihres Nutzungsverhaltens, dem sogenannten Punktwert (Score).

4.1 Voraussetzungen Punktwert (Score)

Zur Berechnung Ihres Punktwerts werden Daten aus Ihrem Fahrzeug an uns gesendet. Die Daten enthalten u.a. wesentliche Informationen über den Fahrzeitpunkt, Standort und Kilometerstand Ihres Fahrzeugs. Ausschließlich die drei Faktoren Straßenart, Wochentag und Uhrzeit beeinflussen Ihren Punktwert, z.B.:

- Fahrten auf der Autobahn wirken sich grundsätzlich positiver aus, als Fahrten in der Stadt.
- Fahrten tagsüber wirken sich grundsätzlich positiver aus, als Fahrten in der Nacht.
- Fahrten am Wochenende wirken sich grundsätzlich positiver aus, als Fahrten am Montag.

Der Algorithmus zur Berechnung des Punktwerts ermittelt den Score auf Basis aller Daten, die im Erhebungszeitraum gesammelt werden. Acht Wochen vor Ablauf Ihres Vertrages endet der Erhebungszeitraum und die Berechnung des Punktwerts. Das Ergebnis der Berechnung ist Ihr Gesamt-Punktwert und kann Ihren Beitrag

reduzieren. Danach wird Ihr Punktwert auf 0 zurückgesetzt und der Erhebungszeitraum sowie die Berechnung beginnt von neu.

4.2 Ausschlüsse Punktwert (Score)

Der Punktwert kann unter folgenden Voraussetzungen nicht ermittelt werden:

- Die Zugangsvoraussetzungen sind nicht erfüllt;
- Es liegen keine auswertbaren Daten zur Berechnung des Punktwerts vor, z.B. bei Störung des Mobilfunknetzes, technischen Störungen oder Fahrten außerhalb des Geltungsbereichs;
- Der Privat Modus wurde von Ihnen aktiviert.

Der Punktwert kann bei einem Fahrzeugwechsel nicht berücksichtigt werden.

4.3 Voraussetzungen Rabatt

Das Gesamtergebnis des Punktwerts bestimmt die Rabatthöhe. Der Rabatt kann sich auf Ihren Beitrag zur nächsten Hauptfälligkeit auswirken. Die Rabattierung erfolgt auf den Gesamtbeitrag der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung. Zusatzbausteine z.B. Schutzbrief und Plus bleiben hiervon unberührt.

Punktwert	Rabatt
0 - 25	0 %
26 - 65	5 %
66 - 85	10 %
86 - 95	15 %
96 - 100	20 %

Der bereits durch die Kundeninformation bestätigte Rabatt wird bei einem Fahrzeugwechsel dem Ersatzfahrzeug angerechnet, soweit die Zugangsvoraussetzungen unter Ziffer 2 dieser Sonderbedingung für das Ersatzfahrzeug erfüllt sind.

4.4 Ausschlüsse Rabatt

Der Rabatt kann sich unter folgenden Voraussetzungen nicht auf Ihrem Beitrag auswirken:

- Die Zugangsvoraussetzungen sind nicht erfüllt;
- Es liegt kein Punktwert vor;
- Es liegen keine auswertbaren Daten zur Ermittlung des Rabatts vor, z.B. bei Störung des Mobilfunknetzes, technischen Störungen oder Fahrten außerhalb des Geltungsbereichs;
- Der Privat Modus wurde von Ihnen aktiviert;
- Sie kündigen Ihren Zusatzbaustein Plus.

Bedingungen der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, für die Gruppenversicherung zum Zusatzpaket im Rahmen der Opel Autoversicherung Plus

Präambel

Die Allianz Versicherungs-AG hat als Versicherungsnehmerin zugunsten der Kunden der Opel Autoversicherung Plus einen Gruppenversicherungsvertrag mit der AGA International S.A. als Versicherer abgeschlossen. Kunden, die sich für die Opel Autoversicherung Plus entschieden haben, werden in diese Gruppenversicherung als versicherte Personen miteinbezogen. Als versicherte Person erhalten Sie analog der Laufzeit Ihrer Opel Autoversicherung die aufgeführten Versicherungsleistungen nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Ansprüche auf die versicherten Leistungen können Sie direkt gegenüber uns als Versicherer geltend machen.

Unsere Anschrift:
AGA International S.A.
Niederlassung für Deutschland
Schadenabteilung
Bahnhofstr. 16
D-85609 Aschheim bei München

Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben, kontaktieren Sie unser Service-Team:
Telefon + 49.89.6 24 24 - 268
Telefax + 49.89.6 24 24 - 244
E-Mail: service@allianz-assistance.de

Die Leistungen im Überblick

Reifenversicherung

Erstattet der versicherten Person die Kosten des beschädigten Reifens (gemäß §4 AVB 15 RV Opel Plus nach Profiltiefe und Alter des Reifens) wegen Beschädigung durch Reifenpanne, wie z.B. Fahren über/gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein), Einfahren eines spitzen Gegenstandes, aufgrund dieser Ereignisse hervorgerufene Reifenplatzer, Diebstahl der Reifen am Fahrzeug und Vandalismus an den Autoreifen.

Erstattungssumme max. € 200,- je Reifen, max. € 1.000,- Jahr.

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise

Geltungsbereich: weltweit
Selbstbehalt: kein Selbstbehalt

Handy-Missbrauchsschutz

Ersetzt der versicherten Person die durch die unberechtigte Nutzung eines Mobiltelefons entstandenen Verbindungsentgelte (Telefon- und Internetgebühren) bis zu € 400,- je Schadenfall, wenn das versicherte Mobiltelefon durch Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, Raub oder räuberische Erpressung abhanden kommt.

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf maximal 2 Schadenfälle pro Versicherungsjahr.

Erstattungssumme: maximal € 400,- je Schadenfall.

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise

Geltungsbereich: weltweit
Selbstbehalt: kein Selbstbehalt

Kfz-Schlüssel- und Kennzeichenschutz

Erstattet der versicherten Person die Wiederbeschaffungskosten bis zu max. € 250,- je Versicherungsjahr für Kfz-Schlüssel und Kfz-Kennzeichen für das in der Opel Autoversicherung Plus versicherte Opel-Fahrzeug, wenn diese nach Verlust oder Diebstahl wiederbeschafft werden müssen.

Erstattungssumme: maximal € 250,- pro Versicherungsfall und -jahr

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise

Geltungsbereich: weltweit
Selbstbehalt: kein Selbstbehalt

Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz für das Zusatzpaket im Rahmen der Opel Autoversicherung Plus AVB AB 15 Opel Plus

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz genießt die in der Versicherungsbestätigung benannte versicherte Person.

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

Der Geltungsbereich ist in der Versicherungsbestätigung sowie in den "Leistungen im Überblick" festgelegt.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Opel Autoversicherung Plus ("Basisversicherung") genannten Datum und gilt für die Dauer der Basisversicherung. Das Zusatzpaket ist an die Basisversicherung gekoppelt und wird analog dieses Vertrages geführt. Eine gesonderte Kündigung des Zusatzpakets ist nicht notwendig und nicht möglich.

§ 4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

1. Nicht versichert sind
 - a) Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - b) Schäden durch Aufruhr, innere Unruhen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert.
 - c) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
 - d) mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien.
2. Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich bei AGA anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und AGA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Originalrechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte - einschließlich der Ärzte der Assistance - von der Schweigepflicht zu entbinden und es AGA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

§ 6 Wann zahlt AGA die Entschädigung?

Hat AGA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen an die versicherte Person ausbezahlt.

§ 7 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AGA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an AGA abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AGA vor. Die Eintrittspflicht besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft und anderer Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst AGA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 8 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistungen durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AGA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AGA ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 9 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

§ 10 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

§ 1 Was ist versichert?

Versichert sind die Kosten des beschädigten Reifens (gemäß § 4 AVB 15 RV Opel Plus nach Profiltiefe und Alter des Reifens) wegen Beschädigung durch Reifenpanne, wie z.B. Fahren über/gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein), Einfahren eines spitzen Gegenstandes, aufgrund dieser Ereignisse hervorgerufene Reifenplatzer, Diebstahl der Reifen am Fahrzeug und Vandalismus für das in Ihrem Opel Autoversicherung Plus Vertrag genannte Opel-Fahrzeug.

§ 2 Wer und was ist versichert?

1. Versichert ist die in der Versicherungsbestätigung genannte Person, für die an diesem Opel-Fahrzeug original mit ausgelieferten Autoreifen, sowie die nachträglich ersetzten Autoreifen, die Sie über Ihre Opelfachwerkstatt bezogen haben. Der versicherte Reifen muss bei Eintritt des Versicherungsfalles fest mit dem Fahrzeug verbunden sein und der Austausch des beschädigten Reifens muss durch eine Opelfachwerkstatt erfolgen.
2. Ein Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, das zur Beschädigung des versicherten Reifens führt. Ein Versagen des versicherten Reifens aufgrund von herstellerbedingtem Materialfehler gilt nicht als Reifenpanne.

§ 3 Welche Einschränkungen sind zu beachten?

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung der Leistung frei, wenn die Nutzung des Fahrzeugs nicht durch die versicherte Person erfolgte.
2. Ausschlüsse:
Versicherungsschutz wird nicht gewährt,
 - a) wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Elementarereignisse, Kriegsereignisse, Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
 - b) wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
 - c) für Kosten der Montage/Demontage, Wuchten sowie für etwaige Versand- und Transportkosten.
 - d) wenn die Mindestprofiltiefe des Reifens von 3 mm unterschritten wird.
 - e) der Schaden durch falsche Fahrwerkseinstellung, falschen Luftdruck, unsachgemäße Lagerung, übermäßigem Verschleiß (z. B. Burn Out) verursacht wurde.
 - f) die Fahrten gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.
 - g) bei Teilnahme an Wettfahrten und Training, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, Teilnahme an Gewalthandlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.
 - h) wenn der Schaden durch einen Defekt der Felge verursacht wurde.
 - i) für runderneuerte Reifen.
 - j) bei Versagen des versicherten Reifens aufgrund von herstellerbedingtem Materialfehler.
 - k) wenn der Austausch des beschädigten Reifens nicht durch eine Opelfachwerkstatt vorgenommen wird.
 - l) für Risiken, die in § 4 der Allgemeinen Bestimmungen zum Versicherungsschutz im Opel Autoversicherungstarif Plus (AVB AB) genannt werden;

§ 4 In welcher Höhe leistet AGA die Entschädigung?

AGE ersetzt im Versicherungsfall die Erstattungssumme von max. € 200,- je Reifen, max. € 1.000,- Jahr.

Die Entschädigung wird auf Basis des Kaufpreises (Reifenneuwert) des beschädigten Reifens nach Abzug für Abnutzung entsprechend der zum Schadenzeitpunkt ermittelten Profiltiefe festgesetzt. Die Entschädigungshöhe im Fall der Beschädigung durch Panne ergibt sich wie folgt:

Profiltiefe	Entschädigung
ab 8,00 mm	100 %
7-7,99 mm	80 %
6-6,99 mm	60 %
5-5,99 mm	45 %
4-4,99 mm	30 %
3-3,99 mm	15 %

Bei Diebstahl und Vandalismus des versicherten Reifens am Fahrzeug lauten die Erstattungsquoten je versichertem Reifen wie folgt:

Alter des Reifens	Gutschrift
1. Jahr	80 %
2. Jahr	70 %
3. Jahr	60 %
4. Jahr	50 %
5. Jahr	20 %
Älter als 5 Jahre	0 %

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten? (Obliegenheiten)

1. Die versicherte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich zu einer Opelfachwerkstatt zu fahren um den Reifen dort fachmännisch austauschen zu lassen. Eine Entschädigung kann nur erfolgen, wenn die versicherte Person dies über eine Opelfachwerkstatt macht. Ebenfalls muss sie den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzeigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Sie hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Die versicherte Person hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Zum Nachweis der Profiltiefe des beschädigten Reifens hat die versicherte Person eine Bestätigung der Opel-Fachwerkstatt einzureichen, die den Wechsel des defekten Reifens vorgenommen hat.
3. Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung der versicherten Person keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für

das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

- Bei Diebstahl der Reifen am Fahrzeug sowie bei Vandalismus hat die versicherte Person die Kopie des Polizeiprotokolls einzureichen.

Kfz-Schlüssel- und Kennzeichen-Schutz AVB SKS 15 Opel Plus

§ 1 Was ist versichert?

Versichert sind Kfz-Schlüssel und Kfz-Kennzeichen für das im Opel -Autoversicherung Plus-Vertrag genannte Fahrzeug, wenn diese nach Verlust oder Diebstahl von der versicherten Person wiederbeschafft werden müssen.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht

- bei Verlust, Raub oder Diebstahl des Kfz-Schlüssels;
- bei Verlust oder Diebstahl des Kfz-Kennzeichens.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Vom Versicherungsumfang ausgeschlossen sind

- Verschleiß, übermäßige Abnutzung;
- versteckte Mängel sowie Fehler des Kennzeichens oder des Kfz-Schlüssels;
- Beschädigungen des Kfz-Schlüssels.
- Risiken, die in § 4 der Allgemeinen Bestimmungen zum Versicherungsschutz im Opel Autoversicherungstarif Plus (AVB AB 15) genannt werden;

§ 4 In welcher Höhe leistet AGA Entschädigung?

AGA ersetzt im Versicherungsfall die notwendigen Wiederbeschaffungskosten für KfzSchlüssel und Kfz-Kennzeichen bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Versicherungsbestätigung und Leistungen im Überblick.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

- Der Verlust oder Diebstahl des Kfz-Schlüssels oder des -Kennzeichens sind unverzüglich telefonisch, per Fax oder E-Mail bei AGA zu melden.
- AGA sind folgende Belege einzureichen:
 - Original des Kaufbeleges für den Ersatzkauf des Kfz-Schlüssels oder des Kfz-Kennzeichens. Auf der Rechnung muss das Kennzeichen vermerkt sein.
 - Nachweis, dass das Fahrzeug auf die im Opel-Autoversicherungsvertrag Plus genannte Person zugelassen ist.
 - Bei Diebstahl und Verlust: Kopie des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung der Polizei über die Meldung des Diebstahls/Verlustes.

Handy-Missbrauchschutz AVB HM 15 Opel Plus

§ 1 Welche Leistungen bietet AGA bei Handy-Missbrauch?

Kommt das versicherte Mobiltelefon durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder räuberische Erpressung aus dem versicherten Opel-Fahrzeug abhanden, besteht Versicherungsschutz für die durch die unberechtigte Nutzung des Mobiltelefons der im Opel-Autoversicherung Plus namentlich genannten versicherten Person nachweislich in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte (Telefon- und Internetgebühren) bis zur vereinbarten Höhe, sofern

- für das Mobiltelefon ein Mobilfunkanschluss auf den Namen der versicherten Person im Mobilfunktelefonnetz in Deutschland besteht;
- das Mobiltelefon im Eigentum der versicherten Person steht.

§ 2 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- Für die Mobiltelefon-Gebühren besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Schaden durch strafbare Handlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden, der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen angezeigt und das Abhandenkommen des Mobiltelefons der Telefongesellschaft zur Sperrung der Sim-Karte unverzüglich gemeldet wurde.
- Kein Versicherungsschutz besteht
 - für Risiken, die in § 4 der Allgemeinen Bestimmungen zum Versicherungsschutz im Opel-Autoversicherungstarif Plus (AVB AB 15) genannt werden;
 - für Schäden durch Vergessen-, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren

§ 3 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet, Unterlagen einzureichen, aus denen sich
 - das Eigentum des Mobiltelefons ergibt (Kaufbeleg in Kopie);
 - die von der Telefongesellschaft in Rechnung gestellten Kosten ergeben (Telefonrechnungen bzw. Verbindungsnachweise);
 - die Sperrung der Sim-Karte ergibt;
 - die Meldung des Verlustes und der Straftat bei der Polizei ergibt.
- Darüber hinaus sind die Telefonrechnungen bzw. zumindest Verbindungsnachweise der der Straftat vorausgegangenen zwei Monate einzureichen; die vier letzten Ziffern der gewählten Telefonnummern können geschwärzt werden.

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z.B. Schadenbestätigung, Kopie der Anzeige bei der Polizei) und zum Umfang des Schadens (z.B. Rechnungen, Belege).

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, zuständig.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Datenschutz

Da uns der Schutz Ihrer persönlichen Daten wichtig ist, vor allem in Bezug auf die Wahrung des Persönlichkeitsrechts bei der Verarbeitung und Nutzung dieser Informationen, verpflichtet sich AGA zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte:

1. Erlaubnis der Datennutzung: Mit der Eingabe Ihrer persönlichen Daten erteilen Sie uns die Erlaubnis, diese zu speichern und für Abwicklungsprozesse innerhalb des Buchungsprozesses und evtl. späteren Versicherungsleistungsprozesses zu verwenden. Es werden nur Daten erhoben, gespeichert und genutzt, die unbedingt für die Abwicklungsprozesse notwendig sind.
2. Datenintegrität: Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir nur für Abläufe/Zwecke, für die diese erhoben wurden. Dabei ergreifen wir wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, damit diese Daten zum Zeitpunkt der Erhebung für den vorgesehenen Zweck notwendig, richtig, vollständig und aktuell sind.
3. Umfang der Datenerhebung/Speicherung: Folgende Kundendaten werden von uns erhoben und gespeichert:
 - Persönliche Daten (Name, Adresse, Telefonnummer)
 - Daten der versicherten Gegenstände
4. Sicherheit im Umgang mit personenbezogenen Daten: Wir stellen angemessene und wirksame Verfahren gegen Verlust, Missbrauch sowie unberechtigte und unbefugte Zugriffe, Offenlegung, Veränderung und Löschung bereit.
5. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte: Wir leiten Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter. Bitte beachten Sie abweichend davon die unten aufgeführten Hinweise zu Datenschutz im Schadenfall.
6. Datenschutz im Schadenfall:

Entsprechend der Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person erhoben bzw. verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

7. Durchsetzung und Einhaltung dieser Datenschutzerklärungen: AGA verpflichtet sich, die oben genannten Punkte in Bezug auf den Datenschutz wie beschrieben einzuhalten.